

zu TOP 9

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Bericht
„Hilfen für
pflegebedürftige Menschen
im Rheinisch-Bergischen Kreis“
(Stand: 05-2013)

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Zielgruppe pflegebedürftige Menschen.....	3
2.1.	Bevölkerungsentwicklung im Rheinisch Bergischen Kreis (Produktbeschreibung: 1.1 und 1.2).....	3
2.2.	Pflegebedürftige im RBK.....	4
2.3.	Dementiell erkrankte Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis.....	4
3.	Die Aufgaben im Produkt "Hilfen für pflegebedürftige Menschen".....	5
3.1.	Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Rahmen der Pflegeplanung.....	5
3.1.1.	Ambulante Pflegedienste (Produktbeschreibung: 1.7).....	5
3.1.2.	Ambulant betreute Wohngemeinschaften (ABW) (Produktbeschreibung: 1.3).....	6
3.1.3.	Tagespflege (Produktbeschreibung: 1.6).....	7
3.1.4.	Kurzzeitpflege (Produktbeschreibung: 1.5).....	7
3.1.5.	Vollstationäre Einrichtungen (Produktbeschreibung: 1.4).....	8
3.2.	Leistungsgewährung.....	9
3.2.1.	Gesetzlicher Auftrag.....	9
3.2.2.	Hilfen zur Pflege im häuslichen Umfeld (Produktbeschreibung: 2.1).....	9
3.2.2.1.	Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten.....	9
3.2.2.2.	Hilfen in Ambulant Betreuten Wohngemeinschaften.....	10
3.2.3.	Hilfen zur Pflege in stationären Einrichtungen (Produktbeschreibung: 2.2).....	10
3.2.3.1.	Investitionskosten/ Pflegewohngeld.....	10
3.3.	Beratung (Produktbeschreibung: 3.1).....	11
3.3.1.	Pflegeberatung nach § 4 des Landespflegegesetzes (PfG NW).....	11
3.3.2.	WOHN-RAUM-BERATUNG RHEIN-BERG.....	11
3.3.3.	Bauberatung.....	11

1. Einleitung

Die sich abzeichnende demografische Entwicklung, die längere Lebenserwartung, zunehmende Pflegebedürftigkeit und nicht zuletzt die Haushaltssituation machen es unerlässlich, sich in den kommenden Jahren weiterhin intensiv mit den in diesem Bericht angesprochenen Aufgabenspektren auseinander zu setzen.

Zur Unterstützung der Fortschreibung und weiteren Entwicklung der im Rahmen der Umsetzung des NKF im Produkthaushalt für die Produktgruppe 05.500 - Soziales - dargestellten Ziele und Kennzahlen hat der Kreisausschuss auf Anregung der Politik am 06.12.2012 einen interfraktionellen „Arbeitskreis zum Thema Ziele in der Produktgruppe 05.500 - Soziales“ eingerichtet (Vorlagen DS 8/02/0293 und 293 a). Zu dessen bisheriger Arbeit werden in einer separaten Vorlage (DS 8/07/0049) zur Sitzung nähere Informationen gegeben. Insbesondere wird auf die dort beigefügte Produktbeschreibung verwiesen. Der nachfolgende Bericht orientiert sich an dieser Produktbeschreibung mit den 3 Aufgaben

- Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Rahmen der Pflegeplanung,
- Leistungsgewährung für Hilfebedürftige und
- Beratung.

Zielgruppe dieser Leistungen sind die pflegebedürftigen Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2. Zielgruppe pflegebedürftige Menschen

2.1. Bevölkerungsentwicklung im Rheinisch Bergischen Kreis (Produktbeschreibung: 1.1 und 1.2)

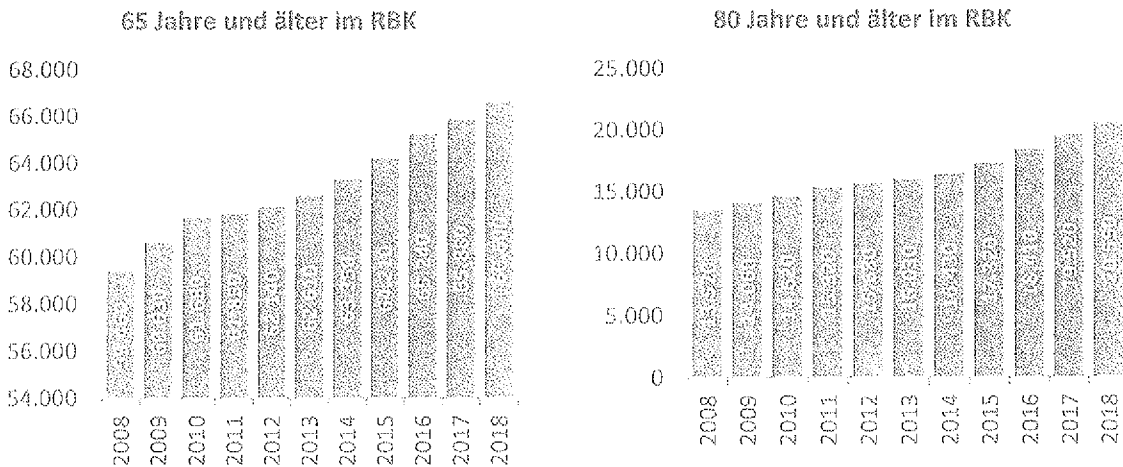


Abbildung 1: LD5 -- Bevölkerungsvorausberechnung jeweils zum 01.01. (Quelle: it.nrw.de)

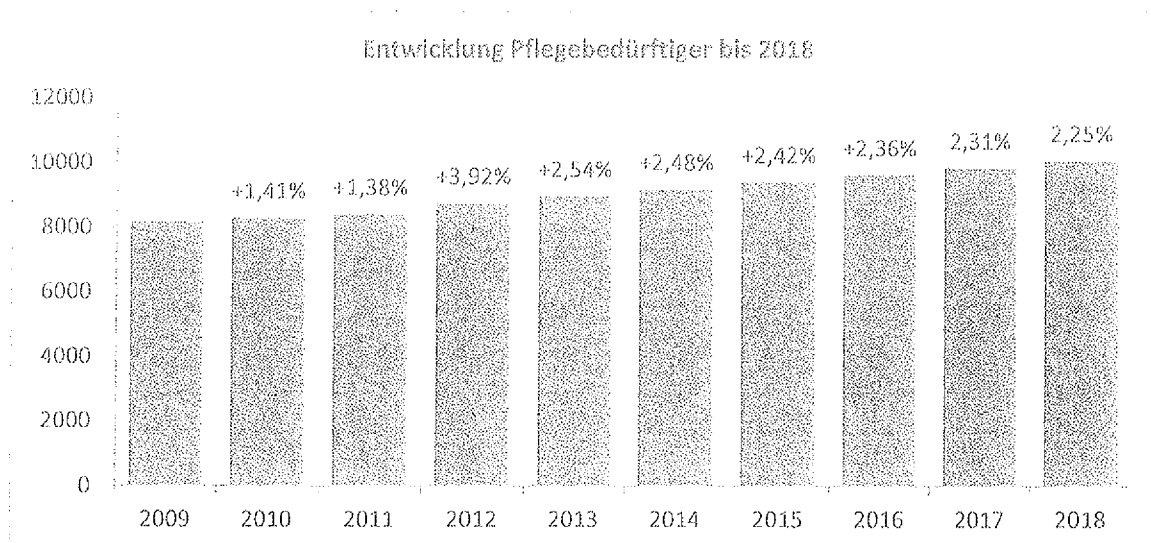
Während in den Jahren 2013 – 2018 sich die Anzahl der 65 Jahre und älteren um 6,21 % erhöht, steigt die Anzahl der 80 Jahre u. älteren Menschen um 25,52 %.

Mit dem Anstieg des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung steigen auch der Anteil und die Zahl der Pflegebedürftigen. Die Steigerungszahlen der demografischen Entwicklung für die Seniorinnen und Senioren im Alter 65+ und speziell 80+ sind für die Fallzahlen zur Pflegebedürftigkeit besonders wichtig, weil nur ein geringer Anteil der Pflegebedürftigen jünger als 65 Jahre ist. Hochaltrige Menschen mit 80 Jahren und mehr stellen natürlicherweise die größte Alterskohorte bei den pflegebedürftigen Menschen.

2.2. Pflegebedürftige im RBK

Die Zielgruppe der Pflegebedürftigen im Rheinisch-Bergischen Kreis umfasst alle Personen, die einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Lt. Bundespflegestatistik lebten zum Stichtag Dezember 2003 insgesamt 6.707 Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI (Pflegeversicherung) im Rheinisch-Bergischen Kreis. Im Dezember 2009 waren es bereits 8.187 Pflegebedürftige (= plus 22 %). Im Zeitraum von 2009 – 2030 wird im Rheinisch-Bergischen Kreis eine relative Zunahme der Pflegebedürftigen um 56 % erwartet (Quelle: Bertelsmannstiftung).



In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 12,39 %.

Nach der *Art der Versorgung* werden Leistungen nach SGB XI gewährt in Form von Pflegegeld, die Inanspruchnahme professioneller ambulanter Pflege, Tages-, Kurzzeit- und vollstationäre Dauerpflege.

Die Relation häusliche-stationäre Pflege ist mit rd. 70 % zu 30 % seit Jahren konstant. Der Anteil der Leistungsempfänger ambulanter Pflege durch professionelle Pflegeleistungen steigt. Würde sich nach den Ergebnissen von Szenarien die familiäre Pflege drastisch verringern (zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen, etc.) dann würde das jetzige System der Pflege(versicherung) kollabieren, da die aktuell vorhandenen Strukturen professioneller Pflege den ansteigenden Bedarf nicht mehr auffangen könnten.

2.3. Demenziell erkrankte Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflegeneuausrichtungsgesetz - PNG) ab 1. Oktober 2012 in weiten Teilen wurden insbesondere die Leistungen der Pflegeversicherung auch auf die Bedürfnisse der an Demenz erkrankten Menschen ausgerichtet. Auch diese Leistungen der Pflegekasse sind statistisch erfasst und somit unter Ziffer 2.2 enthalten.

3. Die Aufgaben im Produkt "Hilfen für pflegebedürftige Menschen"

3.1. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Rahmen der Pflegeplanung

Die für die kommunale Pflegeplanung getroffenen unmittelbaren Regelungen sind in § 6 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (PFG NRW) zusammengefasst, dass in seiner zur Zeit gültigen Fassung am 01.08.2003 in Kraft getreten ist. Die pflichtige Planung für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur basiert im Rheinisch-Bergischen Kreis auf sozialplanerischen Grundlagen, statistischen Daten, quantitativen und qualitativen Erhebungen und entsprechenden Aktivitäten zur Steuerung der Pflegeinfrastruktur. Dazu gehören die Schaffung oder Anregung neuer Dienste und Versorgungsformen zum Erhalt der Selbständigkeit und des Wohnens zuhause, die Durchführung von Modellprojekten oder auch die konkrete Beratung von interessierten Investoren, Betreibern u.a. -- grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die frühere Bedarfsplanung ist aus EU-rechtlichen Gründen verändert worden zugunsten einer Bedarfsanalyse und Marktbeobachtung. Hierdurch konnte sich ein verstärkter Wettbewerb entwickeln.

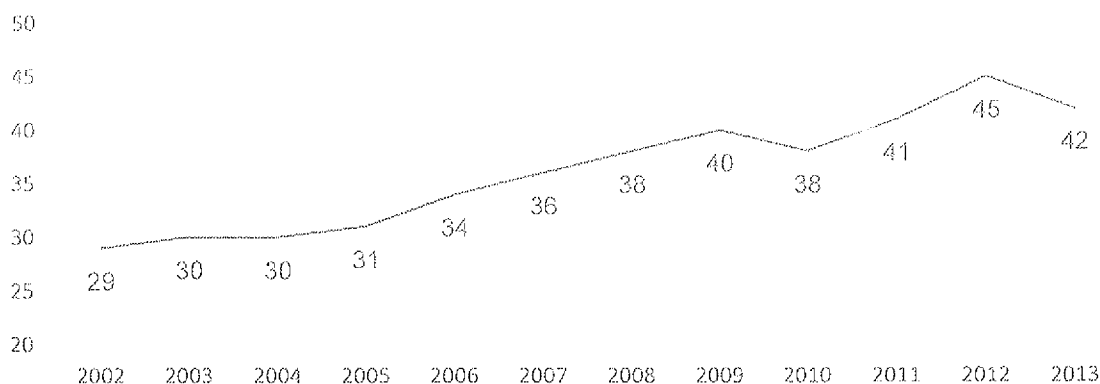
Umfangreiche Informationen hat die Verwaltung zuletzt im Rahmen von Vorlagen in die Pflegekonferenz am 25.01.2012 und in den Ausschuss für Arbeit und soziale Sicherung am 23.05.2012 (DS 8/07/0023) eingebracht. Darüber hinaus sind diese Informationen auf den Internet-Seiten des Rheinisch-Bergischen Kreises (www.rbk-online.de) unter "Pflegeplanung" zu finden. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass z. Zt. ein ausreichendes Angebot pflegerischer Dienste besteht.

3.1.1. Ambulante Pflegedienste (Produktbeschreibung: 1.7)

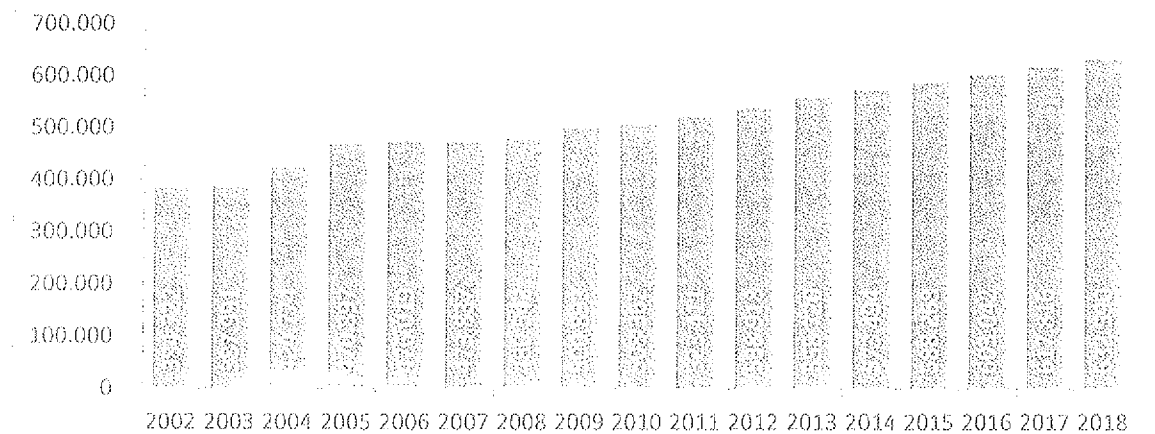
Mit der ambulanten Pflege werden Pflegeleistungen zuhause in der gewohnten Umgebung der Pflegebedürftigen erbracht, häufig als professionelle Unterstützung zusätzlich zur Pflege durch Angehörige. Angeboten werden Leistungen der Grundpflege, Behandlungspflege sowie in der Regel auch Hilfen der hauswirtschaftlichen Versorgung. Außerdem vermitteln die meisten Pflegedienste auch weitere pflegeergänzenden Hilfen wie Hausnotrufdienste, Mahlzeitendienste, Fahrdienste, Betreuungsleistungen oder bieten diese Leistungen selbst an.

Die Anzahl der professionellen Pflegedienste hat in den letzten Jahren leicht zugenommen. In 2013 haben hingegen bereits 3 Pflegedienste geschlossen (Betriebsaufgabe, Insolvenzen). Bedingt durch diese Schließungen ist die Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen in einzelnen Pflegediensten gestiegen.

Entwicklung der Anzahl ambulanter Pflegedienste 2002 - 2013



Leistungsstunden ambulanter Dienste bis 2018



In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 12,50 %.

Um dem sich zunehmend abzeichnenden Pflegefachkräftemangel zeitnah zu begegnen, hat sich aus der Pflegekonferenz heraus ein Arbeitskreis gebildet mit der Zielsetzung regionale Maßnahmen zur Sicherung von Pflegekräften zu entwickeln. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in kooperativer Zusammenarbeit der Akteure (Politik, Dienstleister, Kranken- und Pflegekasse, Arbeitsagentur, Berufsberatung, Jobcenter, usw.) realisiert.

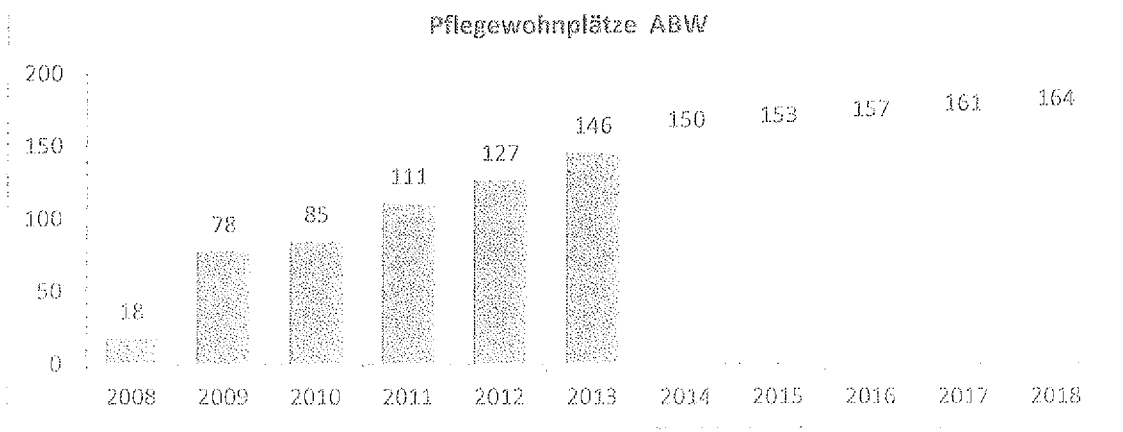
Mit der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO) vom 10.01.2012 führte das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2012 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege ein. Mit diesem Schritt wird ein Beitrag geleistet, um dem landesweiten Mangel an Pflegefachkräften entgegenzuwirken. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle stationären, teilstationären und ambulanten Pflegedienste solidarisch in einem gemeinsamen „Umlagepot“ (Ausgleichsfond) einzahlen, unabhängig davon, ob die einzelne Einrichtung selbst ausbildet oder nicht. Aus diesem Ausgleichsfonds werden dann die Ausbildungsvergütungen finanziert.

Gegenwärtig ist positiv festzustellen, dass sich die Anzahl der Auszubildenden in den Pflegeeinrichtungen erhöht hat und ein weiteres Fachseminar Altenpflege mit rd. 50 Ausbildungsplätzen in regionaler Nähe zum 01.10.2013 ans Netz gehen wird.

3.1.2. Ambulant betreute Wohngemeinschaften (ABW) (Produktbeschreibung: 1.3)

Angesichts der stetigen Zunahme älterer Menschen, der Kostensteigerungen im pflegerischen Bereich sowie veränderten Lebenslagen älterer und pflegebedürftiger Menschen gewinnen neue Wohn-Konzepte ständig an Bedeutung. Mit in Kraft treten des PflegeNeuausrichtungsgesetzes (PNG) werden alternative Wohnformen (Wohnformen zwischen der ambulanten und stationären Betreuung) zusätzlich gefördert. Auf die Vorlage Nr. 08-07-0037 zum Inkrafttreten des PNG, behandelt in der Sitzung des Fachausschusses am 14.11.2012, wird verwiesen.

Der Intention des Gesetzgebers wird der Rheinisch-Bergische Kreis bereits seit Jahren gerecht. Zunehmend entwickeln sich im Kreisgebiet neue Wohnformen mit zum Teil sehr unterschiedlicher Ausprägung. Dabei entsteht auch eine immer größer werdende Anzahl von ambulant betreuten Demenz- und Pflegewohngemeinschaften. Zielgruppe sind meist ältere demenziell erkrankte und pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen, aber nicht in ein Pflegeheim ziehen möchten.



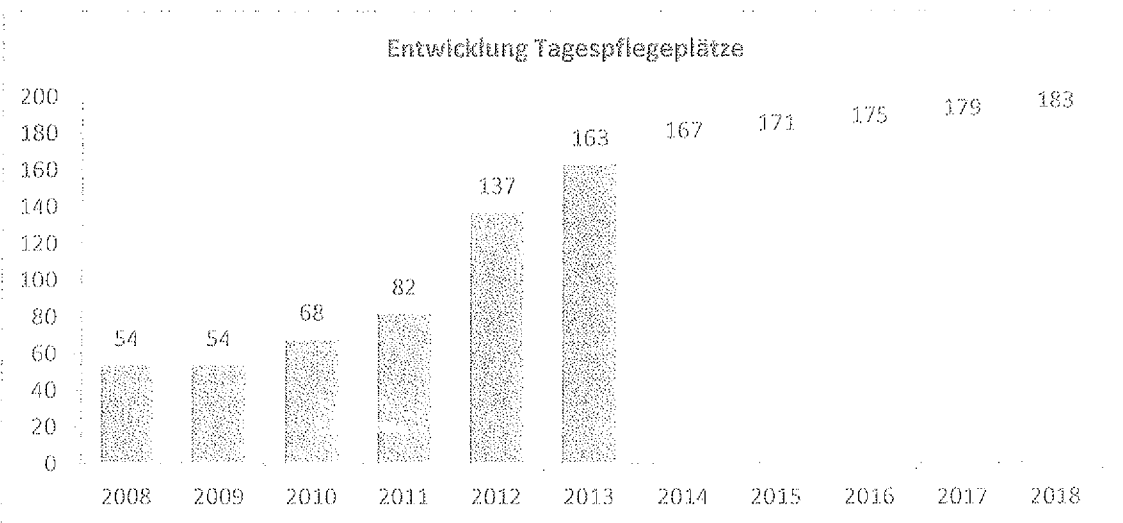
Hochgerechneter Bedarf (mit Pflegeplatzdichte 2013)

In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 12,33 %.

3.1.3. Tagespflege (Produktbeschreibung: 1.6)

Zur Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation wird Tagespflege vorgehalten, die eine zeitlich begrenzte ausserhäusliche Versorgung tagsüber sicherstellt.

Aufgrund der mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz in 2008 beschlossenen Leistungsverbesserungen ist in 2011 ein Schub in der Tagespflege erfolgt, da Pflegebedürftige erweiterte Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege haben. Ein Ausblick auf die nächsten Jahre zeigt, dass noch weitere Einrichtungen hinzu kommen werden. Damit wird die Platzzahl bis Ende 2018 voraussichtlich auf 183 Plätze ansteigen.

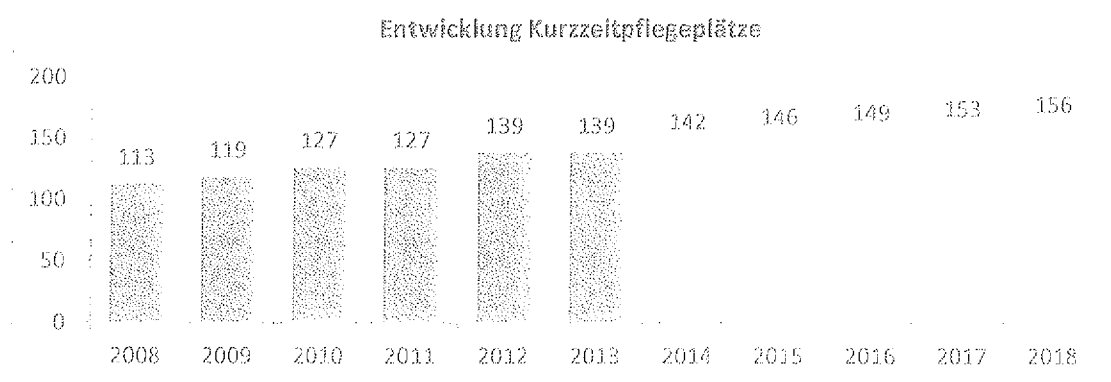


In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 12,27 %.

3.1.4. Kurzzeitpflege (Produktbeschreibung: 1.5)

In Einrichtungen der Kurzzeitpflege werden pflegebedürftige Menschen, die ansonsten durch Angehörige bzw. ambulante Pflegedienste zu Hause betreut werden, für eine bestimmte Zeit aufgenommen. Ziele der Kurzzeitpflege sind sowohl die Entlastung der Angehörigen im Sinne einer Krisenintervention oder der Urlaubspflege als auch in der Vermeidung oder der Verkürzung von

Krankenhausaufenthalten. Im Rheinisch-Bergischen Kreis wird in insgesamt 22 Pflegeeinrichtungen und 139 Kurzzeitpflegeplätzen ein ausreichendes Angebot vorgehalten.

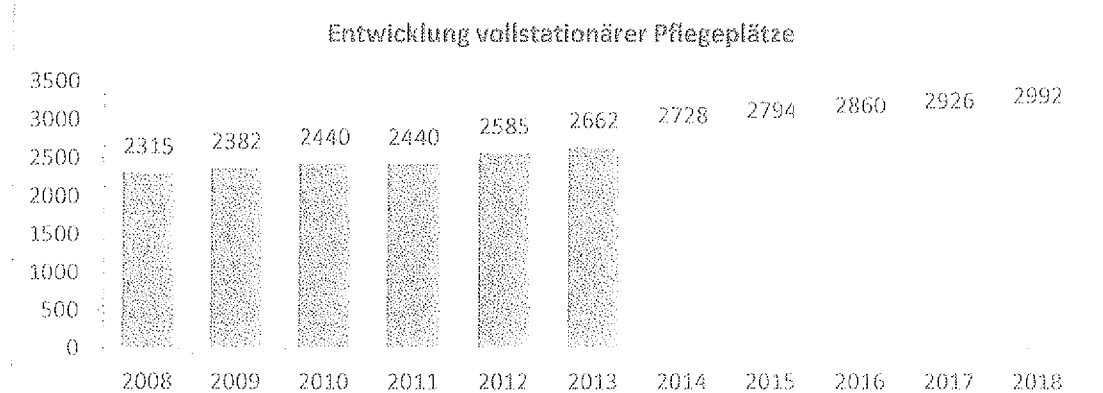


In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 12,2 %.

3.1.5. Vollstationäre Einrichtungen (Produktbeschreibung: 1.4)

Stationäre Pflegeheime sind Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Menschen dauerhaft wohnen und professionell gepflegt und versorgt werden. Der Umzug in ein Pflegeheim findet in der Regel statt, wenn die häusliche Pflege nicht mehr ausreicht oder nicht möglich ist.

Zum 31.12.2012 bestanden im Rheinisch-Bergischen Kreis insgesamt 26 Pflegeeinrichtungen mit 2585 Plätzen für vollstationäre Dauerpflegeplätze. In Planung befinden sich weitere 160 Pflegeplätze. In einem Pflegeheim mit besonderer Ausrichtung werden 9 Pflegeplätze für jüngere Schwerstpflegebedürftige vorgehalten.



In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 12,4 %.

In Prognosen zur künftigen Nachfrageentwicklung ist grds. davon auszugehen, dass die Nachfrage angesichts der beschriebenen demografischen Entwicklung steigt. Hinzuweisen ist hier jedoch auf die geplante Reform des Landespflegegesetzes sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes. Die nordrhein-westfälische Landesregierung beabsichtigt mit dieser Reform die Einrichtung alternativer Wohnformen im Alter zu unterstützen/fördern und den Bau neuer Heime zu begrenzen. Um Trägern von Pflegeheimen Modernisierungen zu erleichtern, soll die Möglichkeit zur Refinanzierung über die Investitionskosten beschleunigt werden. Künftig sollen dann vier statt bisher zwei Prozent der Investitionskosten umgelegt werden können. Das gilt auch für einen Ersatzneubau, wenn eine Modernisierung nicht mehr wirtschaftlich ist. Daraus folgt für den Rheinisch-Bergischer Kreis eine Kostensteigerung im Pflegewohngehalt (siehe Ziffer 3.2.1). Den Bau zusätzlicher neuer stationärer Pflegeheime will die Landesregierung nicht unterstützen.

3.2. Leistungsgewährung

3.2.1. Gesetzlicher Auftrag

Die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Gesetzbuch (SGB XII) ergänzt die soziale Pflegeversicherung nach SGB XI. Die Leistungen nach dem SGB XI stellen lediglich eine Grundsicherung dar, die nicht in allen Fällen bedarfsdeckend ausgestaltet ist. Das Sozialhilferecht folgt dagegen einer an den Besonderheiten des Einzelfalls orientierten Deckung des gesamten Bedarfs des Hilfesuchenden. Hilfeleistung im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bleibt damit notwendig.

Bei der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII besteht ein grundsätzlicher Vorrang ambulanten vor stationärer Hilfen (§ 13 I SGB XII). Die Leistungen des Sozialhilfeträgers sind ferner darauf auszurichten, die Kräfte der Familien zu stärken und zu erhalten, die Leistungen also über den anspruchsberechtigten Personenkreis hinaus auf die Pflegepersonen hin auszurichten (§ 16 SGB XII, Art. 6 GG).

Die Aufgabenwahrnehmung für die Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wurde auf die Städte und Gemeinden des Kreises übertragen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis erbringt Leistungen der Pflege nach SGB XII stationär, sowie Leistungen der investiven Förderung (Pflegehilfengeld und Investitionskostenzuschüsse für ambulante Dienste nach §§ 10, 11, 12 PflG NW) nach dem Landespflegegesetz NRW.

3.2.2. Hilfen zur Pflege im häuslichen Umfeld (Produktbeschreibung: 2.1)

Die Leistungen der Pflegeversicherung können in der häuslichen Pflege entweder als Pflegegeld bei selbstbeschafften Pflegehilfen oder als Pflegesachleistung beim Einsatz von ambulanten Pflegediensten in Anspruch genommen werden. Ebenso ist eine Kombination aus beiden Leistungen möglich.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen ist die Einstufung in eine Pflegestufe. Dabei übernimmt die Pflegekasse die Kosten bis zu einem maximalen Höchstbetrag, welcher abhängig ist von der Pflegestufe und der Leistungsart. Reicht dieser Betrag für die tatsächlich notwendige Pflege nicht aus, müssen die weiteren Kosten aus dem Einkommen oder Vermögen der Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen bezahlt werden. Sind Sie dazu nicht in der Lage, kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Pflege nach SGB XII gewährt werden.

Anzahl und Entwicklung der Leistungsempfänger ambulanter Hilfen zur Pflege

	Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Leistungsempfänger ambulant		181	203	210	219	228	237	245	263

In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 25,2 %.

3.2.2.1. Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten (Produktbeschreibung: 1.7)

Ambulante Pflegedienste haben einen Anspruch auf Investitionskostenförderung. Der Rheinisch-Bergische Kreis ist seit dem 01.01.2001 für die Gewährung der Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste zuständig.

Die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionskostenaufwendungen werden durch eine Pauschale gefördert; sie beträgt 2,15 € pro volle Pflegestunde. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zu Lasten der Pflegekassen und Beihilfestellen abgerechneten Leistungen im Vorjahr. Die Förderung erfolgt einmal jährlich.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Förderung	1.092.979€	1.158.674€	1.201.248€	1.233.012€	1.264.478€	1.296.540€	1.328.305€	1.360.069€

In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 13,2 %.

3.2.2.2. Hilfen in Ambulant Betreuten Wohngemeinschaften

Der Rheinisch-Bergische Kreis schließt mit den Dienstleistern Leistungs-, Prüfungs- und Qualitätsvereinbarungen gem. § 75 SGB XII für den Fall des Eintritts sozialhilferechtl. Bedürftigkeit. Reicht das Einkommen und Vermögen für die tatsächlich notwendige Pflege nicht aus, übernimmt der Sozialhilfeträger unter den Voraussetzungen der Gewährung von Hilfe zur Pflege die anteilige bzw. vollständigen Kosten nach SGB XII.

Gegenwärtig werden 127 Pflegewohnplätze kreisweit vorgehalten. Derzeit erhalten 25 % der Mieterinnen und Mieter Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

3.2.3. Hilfen zur Pflege in stationären Einrichtungen (Produktbeschreibung: 2.2)

Die Kosten für einen Pflegeplatz im Pflegeheim setzen sich zusammen aus den Pflegekosten, den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten. Die Pflegekosten werden zu einem je nach Pflegestufe festgelegtem Betrag von der Pflegekasse übernommen. Dieser Betrag reicht aber in der Regel nicht aus, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Für Unterkunft und Verpflegung muss jeder Heimbewohner selbst aufkommen. Die Investitionskosten werden den Pflegebedürftigen ebenfalls in Rechnung gestellt, bei entsprechenden Voraussetzungen kann aber Pflegegeld bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt werden.

Können die durch die Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Investitionskosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen aufgebracht werden, besteht ggf. ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe.

Leistungsempfänger „Dauerpflege“

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Leistungsempfänger	628	627	687	727	757	782	807	832

In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 21,1 %.

3.2.3.1. Investitionskosten/ Pflegewohngeld

Die Pflegeheime können den Bewohnern die Kosten für die Instandhaltung und Renovierung der Einrichtung in Rechnung stellen, die sogenannten Investitionskosten, wobei deren Höhe abhängig von Baujahr und Ausstattung unterschiedlich sein kann.

Anspruchsberechtigt sind Pflegeheime, d.h. es handelt sich um eine bewohnerbezogene Förderung der Einrichtungen. Pflegegeld wird außer in Nordrhein-Westfalen nur noch in zwei weiteren Bundesländern gewährt.

Pflegewohngeld	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger	866	883	953	993	1033	1065	1105	1147

In den Jahren von 2013 -2018 ergibt sich eine Steigerung von 20,4 %.

3.3. Beratung (Produktbeschreibung: 3.1)

3.3.1. Pflegeberatung nach § 4 des Landespflegegesetzes (PFG NW)

Die kommunale Pflegeberatung ist ein wichtiger Bestandteil der Pflegeinfrastruktur im Rheinisch-Bergischen Kreis. Auf den Sachstandbericht in der Fachausschuss-Sitzung vom 15.09.2010 (Drucksachen-Nr. 8/07/0014) wird verwiesen.

Zur Vermeidung drohender und nicht notwendiger Heimaufnahmen wurde gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden folgendes Ziel formuliert:

„Sicherstellung der häuslichen Versorgung bei drohender Heimaufnahme für mindestens 3 Monate.“

Dieses Ziel soll in mindestens 70 % der betreffenden Beratungsfälle erreicht werden. Mit Inkrafttreten des PNG haben parallel die Kranken- und Pflegekassen die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI personell erhöht, da die Versicherten einen Anspruch auf Erstberatung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Erstantrages auf Einstufung haben. Dieses zusätzliche Beratungsangebot ergänzt das kommunal vorgehaltene Pflegeberatungsangebot. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Fallzahl der kommunalen Pflegeberatung auf hohem Niveau stagniert.

3.3.2. WOHN-RAUM-BERATUNG RHEIN-BERG

Zu diesem aktuellen Projekt hat die Verwaltung in der letzten Ausschusssitzung am 27.02.2013 berichtet (Vorlage DS Nr. 08-07-0045).

3.3.3. Bauberatung

Im Rahmen der Förderung von Pflegeeinrichtungen wird beim Rheinisch-Bergischen Kreis die Bauberatung von Investoren und Trägern sichergestellt.

Kennzahlen/Strukturdaten								
	Ergebnis 2011	Vorläufiges Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 nachrichtlich
Zielbezogene Kennzahlen zum strategischen Produktziel:								
Pflegebedürftige nach Pflegestatistik	8.417	8.747	8.969	9.192	9.414	9.636	9.858	10.081
Nettoaufwendungen	15.910.132	17.676.945	18.866.599	19.574.050	20.453.050	21.163.050	S. III 2014	S. III 2014
Pflegeplatzdichte RBK vollstationär je 1000 Pflegebedürftige	289,9	295,5	296,8	296,8	296,8	296,8	296,8	296,8
Pflegeplatzdichte im RBK - Kurzzeitpflege je 1000 Pflegebedürftige	15,1	15,9	15,5	15,5	15,5	15,5	15,5	15,5
Pflegeplatzdichte RBK - Tagespflege je 1000 Pflegebedürftige	9,7	15,7	18,2	18,2	18,2	18,2	18,2	18,2
Pflegeplatzdichte RBK - Ambulant betreute Wohngemeinschaften (ABW)	13,2	14,5	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3
Zu 1. - Angebot								
Strukturdaten:¹								
1.1 Menschen in der Altersklasse 65 Jahre und älter im RBK	61.850	62.140	62.610	63.350	64.210	65.240	65.880	66.600
1.2 Menschen in der Altersklasse 80 Jahre und älter im RBK ²	15.320	15.680	16.030	16.430	17.370	18.410	19.520	20.550
Anzahl ambulant versorgte Personen nach Pflegestatistik	6.079	6.395	6.600	6.805	7.010	7.215	7.419	7.624
Anzahl stationär versorgte Personen nach Pflegestatistik	2.338	2.352	2.369	2.387	2.404	2.422	2.439	2.456
1.3 Anzahl Pflegewohnplätze in Ambulant betreuten Wohngemeinschaften	111	127	146	150	153	157	161	164
1.4 Anzahl Pflegeplätze vollstationäre Einrichtungen	2.440	2.585	2.662	2.728	2.794	2.860	2.926	2.992
1.5 Anzahl Pflegeplätze Kurzzeitpflegeeinrichtungen	127	139	139	142	146	149	153	156
1.6 Anzahl Pflegeplätze Tagespflegeeinrichtungen	82	137	163	167	171	175	179	183

¹ Nummerierung mit Bezug zum Bericht Pflege² IT-NRW Bevölkerungsmodellrechnung 2008-2030

1.7 Leistungsstunden Ambulante Pflegeeinrichtungen	523.411	538.918	558.720	573.494	588.268	603.042	617.816	632.590
zu 2: - Leistungen								
Strukturdaten:								
2.1 Leistungsempfänger ambulant SGB XII	181	203	210	219	228	237	245	263
2.2 Leistungsempfänger stationär SGB XII	628	627	687	727	757	782	807	837
zielbezogene Kennzahlen:								
%-Satz der Neuanträge, über die innerhalb von drei Monaten entschieden wird / wurde	76	80	80	80	80	80	80	80
zu 3: - Beratung								
Strukturdaten:								
3.1 Gesamtfallzahl- Entwicklung kommunale Pflegeberatung RBK	1.440	1.500	1.600	1.830	1.830	1.830	1.830	1.830
zielbezogene Kennzahlen:								
%-Anteil vermiedener/verzögerter Heimaufnahmen um mindestens 3 Monate	70 %	70 %	70 %	70 %	70 %	70 %	70 %	70 %